

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1) Geltung der AGB

Die hier vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen bilden die Grundlage für eine gemeinsame Zusammenarbeit mit der Schmittgall Werbeagentur GmbH (nachfolgend „SCHMITTGALL“). Sie gelten für alle Aufträge, die an SCHMITTGALL vergeben werden. Entgegenstehende AGB des Auftraggebers werden nicht Vertragsinhalt. Abweichungen von diesen AGB sind nur in Ausnahmefällen möglich und müssen in einem vom Auftraggeber und SCHMITTGALL unterzeichneten schriftlichen Agenturvertrag festgehalten werden.

2) Präsentation

Jegliche, auch teilweise Verwendung von Arbeiten und Leistungen, die von uns im Rahmen einer Präsentation vorgestellt werden, seien sie urheberrechtlich geschützt oder nicht, bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Dies gilt auch für die Verwendung in geänderter oder bearbeiteter Form sowie für die Verwendung von Ideen, die unseren Arbeiten und Leistungen zugrunde liegen. In der Annahme eines Präsentationshonorars liegt keine Zustimmung zur Verwendung unserer Arbeiten und Leistungen sowie Übertragung von jeglichen Nutzungsrechten.

3) Datenschutz

Der Auftraggeber bestätigt, dass von ihm oder auf seine Veranlassung von Dritten SCHMITTGALL zu übermittelnde, personenbezogene Daten entsprechend den einschlägigen Bestimmungen des Datenschutzes, insbesondere des Bundesdatenschutzgesetzes, erhoben und verarbeitet wurden, dass etwa erforderliche Zustimmungen Betroffener vorliegen und dass die Nutzung der Daten durch uns im Rahmen des uns erteilten Auftrags keine dieser Bestimmungen verletzt oder den Rahmen erteilter Zustimmungen überschreitet.

4) Abwicklung von Aufträgen

4.1 Von SCHMITTGALL übermittelte Besprechungsprotokolle sind verbindlich und werden als kaufmännische Bestätigungsschreiben von den Vertragspartnern angesehen. Wenn der Auftraggeber nicht innerhalb von einer Woche nach Erhalt widerspricht, werden die darin enthaltenen Absprachen, Weisungen, Auftragserteilungen und sonstige Erklärungen mit rechtsgeschäftlichem Charakter verbindlich.

4.2 Vorlagen, Dateien, Quellcodes und sonstige Arbeitsmittel (insbesondere Negative, Modelle, Originalillustrationen und ähnliches), die wir erstellen oder erstellen lassen, um die nach dem Vertrag geschuldete Leistung zu erbringen, bleiben unser Eigentum, soweit über die weitere Verwertung und Nutzung dieser Unterlagen keine entsprechende Vereinbarung getroffen ist. Quellcodes verbleiben in jedem Fall bei SCHMITTGALL. Sie dürfen vom Auftraggeber in keinem Fall bearbeitet oder verändert werden. Eine Herausgabepflicht besteht nicht. Zur Aufbewahrung sind wir nicht verpflichtet.

4.3 Für vom Auftraggeber gelieferte Vorlagen, Dateien und sonstige Arbeitsmittel, die nach Erledigung des Auftrages vom Auftraggeber binnen vier Wochen nicht abgefordert sind, wird SCHMITTGALL von der Haftungspflicht freigestellt.

4.4 Abgelehnte Werksgestaltungen, Ideen und Leistungen wie Konzepte, Skizzen, Entwürfe und dergleichen, sowie Fotos und Filme bleiben SCHMITTGALL zur anderweitigen Nutzung und Verwertung vorbehalten.

4.5 SCHMITTGALL ist berechtigt, an allen von uns gestalteten Werbemitteln und Maßnahmen ein Impressum anzubringen, wobei Platzierung und Schriftgröße dezent zu halten sind.

5) Auftragserteilung an Dritte

5.1 SCHMITTGALL ist berechtigt, die uns übertragenen Arbeiten selbst auszuführen oder Dritte damit zu beauftragen.

5.2 SCHMITTGALL ist berechtigt, Aufträge zur Produktion von Werbemitteln, an deren Erstellung SCHMITTGALL vertragsmäßig mitwirkt, im Namen des Auftraggebers zu erteilen. Der Auftraggeber erteilt hiermit ausdrücklich entsprechende Vollmacht.

5.3 Aufträge an Werbeträger erteilt SCHMITTGALL im eigenen Namen und auf eigene Rechnung. Werden Mengenrabatte oder Malstaffeln in Anspruch genommen, erhält der Auftraggeber bei Nichterfüllung der Rabatt- oder Staffelvoraussetzungen eine Nachbelastung, die sofort fällig wird. Für mangelhafte Leistung der Werbeträger haftet SCHMITTGALL nicht.

6) Lieferung, Lieferfristen

6.1 Die SCHMITTGALL Lieferverpflichtungen sind erfüllt, sobald die Arbeiten und Leistungen auf Veranlassung von SCHMITTGALL zur Versendung gebracht sind. Das Risiko der Übermittlung (z.B. Beschädigung, Verlust, Verzögerung), gleich mit welchem Medium übermittelt wird, trägt der Auftraggeber.

6.2 Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn der Auftraggeber seine Mitwirkungspflichten (z.B. Beschaffung von Unterlagen, Einhaltung von Timings, Freigabe) ordnungsgemäß erfüllt hat. Bei Nichteinhaltung der SCHMITTGALL Timings können Qualität, Richtigkeit und Liefertermin nicht gewährleistet werden.

6.3 Von uns zur Verfügung gestellte Vorlagen und Entwürfe sind nach Farbe, Bild- oder Tongestaltung erst dann verbindlich, wenn ihre entsprechende Realisierungsmöglichkeit schriftlich von uns bestätigt wird.

6.4 Wettbewerbsrechtliche Überprüfungen sind nur dann Aufgabe von SCHMITTGALL, wenn dies ausdrücklich und schriftlich vereinbart ist.

6.5 Alle Leistungen von SCHMITTGALL verstehen sich inklusive einer Korrekturstufe vor Freigabe. Autorenderänderungen nach Freigabe werden gesondert nach Aufwand berechnet.

7) Zahlungsbedingungen

7.1 Vereinbarte Preise sind Nettopreise, zu denen die jeweils gesetzlich geltende Mehrwertsteuer hinzukommt. Künstler-sozialabgabe, Zölle oder sonstige auch nachträglich entstehende Abgaben werden an den Auftraggeber weiterberechnet.

7.2 Soweit die Parteien kein Honorar vereinbart haben, gilt die aktuelle Preisliste von SCHMITTGALL.

7.3 Bei Werbermittlung sind die jeweils gültigen Listenpreise der Werbeträger am Erscheinungstag verbindlich.

7.4 Zahlungsweise: SCHMITTGALL ist berechtigt, 50% vom Auftragswert mit Beauftragung eines Projektes als Abschlagszahlung in Rechnung zu stellen. Nach Abschluss eines Projektes erfolgt die Schlussrechnung. Bei Aufträgen mit Fremdkosten ist SCHMITTGALL berechtigt, Teilrechnungen zu stellen bzw. Akontozahlungen anzufordern.

7.5 SCHMITTGALL Rechnungen sind 14 Tage nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig.

7.6 Bis zur vollständigen Zahlung aller den Auftrag betreffenden Rechnungen behält sich SCHMITTGALL das Eigentum an allen überlassenen Unterlagen, Gegenständen und Rechten an SCHMITTGALL Leistungen vor. Kosten für Servermieten, Domains, SSL-Zertifikate und ähnliche Dienstleistungen werden jährlich im Voraus berechnet.

7.7 Kündigt der Auftraggeber einen SCHMITTGALL erteilten Auftrag, steht SCHMITTGALL gleichwohl die vereinbarte Vergütung zu, wobei SCHMITTGALL ersparte Aufwendungen in Abzug bringt. SCHMITTGALL ist in diesem Zusammenhang berechtigt, 50% des Honorars, welches der Agentur auf die geplanten Aufwendungen zugestanden hätte, pauschal zu berechnen.

8) Nutzungsrechte

8.1 Mit vollständiger Zahlung der Rechnungen von Einzelprojekten erhält der Auftraggeber für das Auftragsgebiet alle übertragbaren Nutzungsrechte und sonstigen Befugnisse zur Veröffentlichung, Vervielfältigung und Verwertung am verabschiedeten und zur werblichen Verwendung freigegebenen Arbeitsergebnis von SCHMITTGALL. Die Übertragung ist sachlich, inhaltlich und räumlich auf den definierten Verwendungszweck der durchgeführten Werbemaßnahme beschränkt. SCHMITTGALL wird soweit möglich grundsätzlich auch die übertragbaren Nutzungsrechte an freigegebenen und bezahlten Arbeitsergebnissen Dritter, zum Beispiel an Fotografien, Illustrationen, Musik, sowie die Leistungszuschrechte Dritter, zum Beispiel von Darstellern, Sprechern, Modells, in demselben Umfang wie die Arbeitsergebnisse von SCHMITTGALL auf

den Auftraggeber übertragen, wie es für die Durchführung der im Einzelauftrag vereinbarten Werbemaßnahmen in dem Vertragsgebiet erforderlich ist. Sollten jedoch diese Rechte im Einzelfall zeitlich, räumlich, inhaltlich und im Hinblick auf die Nutzungsarten (Werbeträger) beschränkt und dadurch die Übertragung in dem vorgenannten Umfang nicht möglich sein, wird SCHMITTGALL den Kunden darauf schriftlich hinweisen und nach dessen weiteren Weisungen verfahren. Dadurch eventuell entstehende Mehrkosten trägt der Kunde. Ausgenommen von den vorbenannten Regelungen zu Nutzungsrechten sind Leistungserbringungen und Arbeitsergebnisse Dritter (Publisher, Content Creator) im Bereich Influencer Marketing und Social Media. Auftraggeber sind berechtigt Zitate aus den für sie im Auftrag durchgeführte Leistungserbringungen unter Nennung und Verweis auf den Originalbeitrag des Dritten hinzuweisen und/oder aus solchen Beiträgen zu zitieren. Jegliche darüberhinausgehende Nutzungsrechte sind ausgenommen. Die Weiterübertragung oder Lizenzierung der Nutzungsrechte durch den Kunden an Dritte ist dem Kunden gestattet. Eine Vergütung an die Agentur bei einer Übertragung der Nutzungsrechte ist seitens des Kunden nicht geschuldet.

8.2 Jede darüber hinaus gehende Verwendung, insbesondere nach Beendigung der gemeinsamen Zusammenarbeit, bedarf der Zustimmung. Das ausschließliche Recht, die erstellten Arbeiten als Referenz für Eigenwerbungszwecke zu nutzen, verbleibt bei SCHMITTGALL.

8.3 Erstellt SCHMITTGALL im Rahmen ihrer vertraglichen Leistungen elektronische Programme oder Programmteile, so ist der jeweilige Quellcode (auch Programmcode oder source code genannt) und die entsprechende Dokumentation nicht Gegenstand der vorab beschriebenen Rechteeinräumung an den Auftraggeber. Ob und inwieweit SCHMITTGALL dem Kunden Eigentums-, Besitz- und Nutzungsrechte an Quellcodes einer von SCHMITTGALL für den Kunden programmierten Software einräumt, richtet sich in jedem Einzelfall nach der hierzu getroffenen Individualvereinbarung. Die Offenlegung und Einräumung von exklusiven Nutzungsrechten am Quellcode unterliegen im Zweifel einer gesonderten Vergütung. Haben die Parteien zum Quellcode keine oder keine eindeutige individuelle Regelung getroffen, wird im Zweifel nur ein einfaches, d.h. non-exklusives und nicht übertragbares Nutzungsrecht eingeräumt. Vorstehende Regelung gilt entsprechend für Programmibliotheken, insbesondere Quelltextbibliotheken (library code). SCHMITTGALL bleibt in solchen Fällen daher stets berechtigt, die betreffenden Quellcodes und/oder Programmibliotheken auch für andere Projekte und andere Kunden zu verwenden und diesen ebenfalls Nutzungsrechte an den Quellcodes und/oder Programmibliotheken einzuräumen. Dies gilt im Zweifel auch für den Fall, dass SCHMITTGALL aufgrund werkvertraglicher Vereinbarung eine Individualsoftware nach den Anforderungen und Wünschen des Kunden erstellt. Der Kunde nimmt ferner billigend zur Kenntnis, dass der Einsatz von Open Source Software eigenen, von SCHMITTGALL nicht beeinflussbaren Lizenzbedingungen unterliegt, an die jeder Nutzer, also auch der Kunde gebunden ist.

9) Gewährleistung, Haftung

9.1 Die von der Agentur erbrachten Arbeiten und Leistungen hat der Auftraggeber unverzüglich nach Erhalt, in jedem Falle aber vor einer Nutzung/Weiterverarbeitung, zu überprüfen und Mängel unverzüglich nach Entdeckung zu rügen. Unterbleibt die unverzügliche Überprüfung oder Mängelanzeige, bestehen keine daraus resultierenden Ansprüche des Auftraggebers.

9.2 Liegt ein Mangel vor, den die Agentur zu vertreten hat, so kann sie nach eigener Wahl den Mangel beseitigen (nachbessern) oder Ersatz liefern. Im Falle der Nachbesserung hat sie das Recht auf zweimalige Nachbesserung jeweils innerhalb angemessener Zeit. Ansonsten gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Werkvertragsrechts im BGB.

9.3 Bei Schaltaufträgen haftet die Agentur nicht für mangelhafte Leistung der Medien (Werbeträger). Sie wird in diesen Fällen aber ihre Schadensersatz- oder Gewährleistungsansprüche an den Auftraggeber abtreten.

9.4 Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Grund, sind bei fahrlässigem Verhalten der Agentur, ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihrer Erfüllungsgehilfen begrenzt auf den typischen und bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden. Bei leicht fahrlässigem Verhalten sind sie ausgeschlossen, es sei denn, sie betreffen die Verletzung einer so wesentlichen Pflicht, dass die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist (sogenannte Kardinalpflicht). Diese Haftungsbeschränkung und der vorstehende Haftungsausschluss gelten nicht bei vorsätzlichem Handeln der Agentur, bei Ansprüchen aus einer Garantie, bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz.

9.5 Soweit SCHMITTGALL, ihre Vertreter und Erfüllungsgehilfen nach der vorstehenden Bestimmung haften, beschränkt sich die Haftung auf den Ausgleich des nach Art der Leistung vorhersehbaren und vertragstypischen Schadens. Die Bemessungsgrundlage für den Schadensersatz orientiert sich in jedem Fall am Grundsatz der Angemessenheit.

9.6 Das Risiko der rechtlichen Zulässigkeit der Werbung und Kommunikationsmaßnahmen wird vom Auftraggeber getragen. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass Werbemaßnahmen gegen Vorschriften des Wettbewerbsrechts, des Urheberrechts und der speziellen Werberegulierung verstoßen. SCHMITTGALL ist jedoch verpflichtet, alle Werbemittel vor Veröffentlichung dem Auftraggeber zur Genehmigung vorzulegen.

9.7 Erstellt SCHMITTGALL digitale Werke zum Beispiel zur Verwendung im Internet, auf Smartphones, Tablets oder vergleichbaren Endgeräten, so geschieht dies dergestalt, dass sie auf Endgeräten lauffähig sind, die mit der zum Zeitpunkt der Auftragserteilung jeweils am meisten verbreiteten Version einer Browser-Software und / oder auf den Betriebssystemen der Hersteller Microsoft (Windows), Apple (Mac OS X, iOS) und Google (Android) ausgestattet sind. SCHMITTGALL leistet keine Gewähr für die Lauffähigkeit auf anderen Systemen.

9.8 Die Erbringung von Pflegeleistungen (auch Wartung, Maintenance oder Aktualisierung genannt) durch SCHMITTGALL für den Kunden außerhalb von Gewährleistungsverpflichtungen erfolgt nur aufgrund gesonderter Vereinbarung und gegen gesonderte Vergütung. Zu den Pflegeleistungen gehören sowohl die Vornahme von Änderungen und Erweiterungen eines Projekts (z.B. einer Website, App, eines Social Media Kanal etc.) als auch damit zusammenhängende Beratungsleistungen. Nicht zu den Pflegeleistungen gehören die grundlegende Neu- oder Umgestaltung eines Projekts (Relaunch), welche gleichfalls einer gesonderten Vereinbarung bedarf.

9.9 Hosting

SCHMITTGALL erbringt im Rahmen eines etwaigen Hostings in der Regel die folgenden Leistungen, soweit nichts Abweichendes zwischen den Parteien vereinbart ist:

- Serverinstallation in einem Rechenzentrum nach vorheriger Absprache zwischen Kunde und SCHMITTGALL
- Pflege und Überwachung des Servers
- Bereitstellung der für das Hosting der Anwendung erforderlichen Rechen- und Serverkapazitäten

Soweit Daten an SCHMITTGALL – gleich in welcher Form – übermittelt werden, z.B. auch Datenübertragungen zum Server, verpflichtet sich der Kunde, Sicherheitskopien herzustellen. Dies gilt auch im erforderlichen Umfang für die innerhalb seiner Präsenz dynamisch generierten Daten (Datenbankinhalte, Foren und Gästebucheinträge usw.). Sofern der Kunde Zugangsdaten wie Login-Namen und Passwort erhält, ist er verpflichtet, diese Daten streng vertraulich zu behandeln, und haftet für jeden Missbrauch, der aus einer von ihm zu vertretenden unberechtigten Verwendung der Zugangsdaten resultiert. SCHMITTGALL schuldet keine ununterbrochene Verfügbarkeit von Serversystemen und Daten. Bedingt durch die Infrastruktur des Internets, die technische Abhängigkeit von anderen Anbietern, die technische Verfügbarkeit von Netzwerken, Leitungsnetzen (Backbones), Rechenzentren, die Notwendigkeit von Wartungsarbeiten, etwaige Hard- und Softwarefehler, die Folgen höherer Gewalt z.B. Naturkatastrophen, Stromausfälle oder vorsätzliche Angriffe auf Serversysteme durch Hacker ist es nicht möglich, Verfügbarkeitsgarantien auszusprechen.

9.10 Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse von SCHMITTGALL so zu verwenden, dass gewerbliche Schutzrechte Dritter, einschließlich des Urheberrechts, nicht verletzt und gegen geltendes Recht, insbesondere auch des Datenschutzes, nicht verstoßen. Der Auftraggeber darf die im Rahmen der Leistungserbringung bekannt gewordene persönlichen Daten, auch die von und über Dritte, ausschließlich zur Abwicklung des im Auftrag definierten Rahmen und für dessen Dauer nutzen.

10) Gerichtsstand, anwendbares Recht

10.1 Ist der Auftraggeber Kaufmann, so gilt auch das für unseren Sitz zuständige Gericht als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten vereinbart.

10.2 Es gilt deutsches Recht.

Stuttgart, den 08. Januar 2019